



An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
A-1012 Wien, Österreich

office@lebensministerium.at

Kopie ergeht an:
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 8. April 2009

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann

Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,
bzw. als beratender Funktionär: Vizepräsident des SWV-Österreich Toni Hubmann;
toni.hubmann@tonis.at, Tel (+43)03512-857 25

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden sollen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen sowie Einpersonenunternehmen, ist generell immer wieder erstaunlich, welche Bereitschaft besteht, Förderungen an die Landwirtschaft und dabei insbesondere an die „Grossen“ zu geben. Bei allem Verständnis für das Ziel eine aktive Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter voranzutreiben, darf nicht vergessen werden, dass es dabei nicht nur um die Landwirtschaft, sondern um den gesamten ländlichen Raum geht.

Zu den drei Schwerpunktbereichen der Europäischen Union in diesem Bereich, zählt auch die „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“. Die Europäische Union weist auf den Aspekt: „Struktur der ländlichen Wirtschaft, Hindernisse für die Schaffung von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten, Gründung von Mikrobetrieben und Fremdenverkehr; Dienstleistungsangebot im ländlichen Raum, Infrastrukturbedarf,

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel: +43 (1) 522 47 66-16, Fax: +43 (1) 522 47 66-80
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at
ZVR: 421018716

kulturelles Erbe und bebaute Umwelt in Ortschaften; Humanpotenzial und lokale Entwicklungskapazität einschließlich Governance“ hin. Wir weisen daher in diesem Zusammenhang auf die vielen Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenunternehmen im ländlichen Raum hin deren wirtschaftliche Lebensgrundlage – sowohl im Interesse der Selbstständigen und der bei ihnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen, als auch im Interesse derer Familien endlich verbessert werden muss. Ansätze dazu sind nicht nur Förderungen, sondern vor allem zielgerichtete Investitionen in die Infrastruktur.

Die in § 2 MOG festgelegten Ziele des Marktordnungsgesetzes betreffen nicht nur Agenden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sondern auch andere Ressorts der Bundesregierung. Im Bereich der ländlichen Entwicklung wäre es daher sinnvoll andere Ministerien zur Durchführung der Maßnahmen zu übertragen. So könnte das Bundesministerium für Gesundheit künftig für Maßnahmen der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Konsumenteninformation, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für Schutz vor Konsumententäuschung, das Bundeskanzleramt; Sektion II - Frauenangelegenheiten und Gleichstellung für Frauenagenden, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für Bildungsmaßnahmen und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für KMU und Kleinstbetriebe im ländlichen Raum im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung zuständig sein.

Bei den Förderungen an die „Grossen“ in der Landwirtschaft wäre generell ein allmähliches Absenken der Stützung ab einem Gesamtbetrag der Zahlungen an landwirtschaftliche Großbetriebe von beispielsweise € 100.000 pro Jahr zu überlegen. Hierbei wäre aber zwischen Betrieben mit mehreren Eigentümern und zahlreichen Beschäftigten und solchen mit einem Eigentümer und nur wenigen Beschäftigten zu unterscheiden.

Im Einzelnen erscheinen uns insbesondere folgende Punkte diskussionswürdig:

- zu Z 1 (§ 7 Abs. 5 MOG):

Die in den Erläuterungen angeführten Beispiele einer kostenlosen Abgabe von Erzeugnissen der Interventionsbestände an besonders bedürftige Menschen oder etwa eines Schulobstprogramms – also eine Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder – werden von uns – aus sozialen bzw. gesundheitspolitischen Gründen prinzipiell positiv bewertet. Zwar unterstützen wir grundsätzlich die Überlegung, dass die Entscheidung über die Teilnahme an derartigen Programmen vor allem auch von der aktuellen Marktlage und der wirtschaftlichen Situation abhängig ist und daher keine verpflichtende Inanspruchnahme vorgesehen werden soll – wir stellen aber die Frage ob diese Entscheidungen, die wesentlich auch soziale,

gesundheitspolitische und andere Hintergründe zu berücksichtigen haben, allein dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übertragen werden sollen.

- zu Z 2 (§ 8 MOG)

Der vorgeschlagene § 8 Abs. 3 MOG regelt die Details zur Betriebsprämienregelung. Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit wäre zu überlegen auf ein Regionalmodell umzusteigen. So können die regionalen Unterschiede in der österreichischen Landwirtschaft besser auszugleichen werden.

Die Studie: „**Analyse der Einbeziehung des Arbeitseinsatzes für die Ermittlung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft**“, die offensichtlich unter Finanzieller Beteiligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zustande gekommen ist, streicht unter „Schlussfolgerungen und Ausblick“ auf Seite 32 hervor: „Würden die Marktordnungsprämien ganz oder teilweise auf Basis von Standardarbeitszeiten gewährt, hätten nach der vorliegenden Berechnung 66% der Betriebe mit höheren und 34% der Betriebe mit niedrigeren Direktzahlungen zu rechnen. Insgesamt würden 16% der Prämien (111,5 Mio. Euro) neu verteilt, wenn 50% der Marktordnungsprämien für die Verteilung zur Disposition stehen. Bei einem geringeren Anteil wären es entsprechend weniger, bei einem höheren Anteil der Marktordnungsprämien entsprechend mehr. Gewinnen würden Betriebe mit einem hohen Arbeitseinsatz. Das sind insbesondere Betriebe mit einem hohem Viehbesatz (vor allem Milchviehbetriebe) und/oder Betriebe mit natürlicher Erschwernis (gemäß BHK-Gruppierung). Die Verteilung von Direktzahlungen gemäß dem Arbeitseinsatz bietet generell einen Anreiz für die Tierhaltung und könnte somit einen Beitrag zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Regionen mit Standortnachteilen liefern.“

Die in § 8 Abs. 4 MOG vorgeschlagene Einführung einer Milchkuhprämie ist kritisch zu hinterfragen. Aus unserer Sicht ist insbesondere zu überlegen, welche Modelle als Alternative zu der vorgeschlagenen Milchkuhprämie möglich sind und wie die Überproduktion durch gesetzliche und freiwillige Liefermengeregelungen zurückgenommen werden kann. Zu überlegen ist aber auch, welche Möglichkeiten der weiteren finanziellen Unterstützungen gibt es für die Milchbauern noch – zu denken ist dabei vor allem an tierbezogene Zahlungen oder Grünlandprämien.

Die in § 8 Abs. Abs. 5 bis 7 MOG vorgeschlagene Mutterkuhzusatzprämie ist ebenfalls auf ihre Zweckmäßigkeit und Effizienz zu überprüfen – dies insbesondere weil die Rückmeldungen über die entsprechende bestehende Norm durchaus Zweifel aufkommen lässt.

- Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2 Z 1a MOG):

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich spricht sich aufgrund der in den Erläuterungen aufgezeigten Einsparungen an Kosten für die Verwaltung und gleichzeitige Verwaltungsentlastung für die Milcherzeuger für im Rahmen des Begutachtungsverfahren angebotene Variante 1 bei der Antragstellung aus.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Günter Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Präsident des SWV-Österreich